

Gericht zwingt Banken zu Transparenz

Institute müssen Provisionen bei Geldanlageprodukten ausweisen · Urteil rüttelt an Beratungspraxis

VON **MARKUS ZYDRA**, FRANKFURT

Banken müssen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) ihre Beratung bei der Vermittlung von Finanzprodukten wie beispielsweise Aktienfonds umstellen. **Der BGH zwingt die Bankberater, ihre Kunden künftig darüber aufzuklären, wie hoch ihre Provision für das Geschäft ist.** In der Anfang März fertiggestellten Urteilsbegründung, die der FTD vorliegt, heißt es, der Kunde solle wissen, ob die Bank ihm einen bestimmten Fonds nur deshalb empfiehlt, weil sie selbst daran verdient.

Bei Fonds setzen sich die Provisionen, **sogenannte Kickbacks, aus dem einmalig zu zahlenden Ausgabeaufschlag von bis zu fünf Prozent sowie Teilen der jährlichen Managementgebühr für den Bestand von zwischen 0,3 und 0,8 Prozent zusammen.** Sie fließen von der Fondsgesellschaft zurück an die vermittelnde Bank. **„In der Zertifikatebranche belaufen sich**

die Kickbacks auf ein bis drei Prozent“, sagte Dieter Lendle, Vorstand des Deutschen Derivate Instituts. Wegen des zunehmenden Wettbewerbs hatten Fondsgesellschaften in den letzten Jahren den Vertrieb ihrer Produkte durch immer höhere Provisionen anzutreiben versucht.

„Das Urteil kommt für uns sehr überraschend“

Herbert Jütten,
Geschäftsführer BdB

Das Urteil zerstört die bisherige Praxis, da bislang kaum ein Vermittler diese Aufklärung geleistet hat. „Dass Banken auch die Höhe der Bestandsprovisionen dem Kunden mitteilen müssen, kommt für uns sehr überraschend“, sagte Herbert Jütten, Geschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken (BdB). Das Urteil betrifft nach Aussage von Rechtsanwalt Andreas Tilp alle Finanzprodukte, bei denen Provisionen fließen, also Fonds, Zertifikate, Lebensversicherungen. Tilp führt den Prozess und ist auf Anlegerklagen spezialisiert.

Im konkreten Fall hatte ein Investor im Sommer 2000 bei der Hypo Vereinsbank hauseigene

Fondsanteile gekauft, ohne über die Rückvergütungen informiert worden zu sein. Der BGH hat den Fall mit den neuen Vorgaben an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

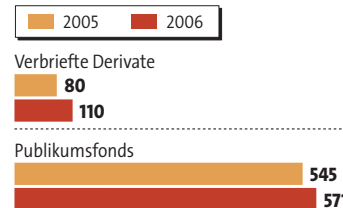
Anwälte hoffen nun auf weitere Klagen zur Rückabwicklung von Geschäften. Zwar gilt bei Beratungsgeschäften mit Wertpapieren und Derivaten eine Verjährungsfrist von drei Jahren – doch die wird ausgehebelt, wenn der Anleger der vermittelnden Bank Vorsatz nachweist. „Die Banken

wissen spätestens seit dem BGH-Urteil vom Dezember 2000 Bescheid“, sagte der ebenfalls auf solche Fälle spezialisierte Anwalt Jens Graf. Damals entschied der BGH, dass Vermögensverwalter ihre Kunden über den Erhalt von Kickbacks aufklären müssen. In dem aktuellen Urteil übertrugen die Richter dies auf den Bankberater. Zudem erklärt der BGH in seiner aktuellen Begründung, dass Anleger bei einem Aufklärungsverschulden des Vermögensverwalters nicht nur den Fondskauf, sondern auch alle anderen Wertpapiertransaktionen rückgängig machen können. **„Das wird desaströs für die Branche“**, sagte Tilp.

Der Entscheid könnte das Ende der Provisionsberatung in Deutschland einläuten. Die Quirin Bank sorgt für Unruhe im Markt, weil sie die Kickbacks an den Kunden zurückgibt. **Dasselbe macht der Verbund Deutscher Honorarberater – Anleger bezahlen Experten hier direkt für deren Empfehlungen, was die Unabhängigkeit der Beratung verbessert: Der Berater ist nicht mehr von der Verkaufsprovision eines Produkts abhängig.**

Wachsender Markt

Finanzprodukte in Deutschland, in Mrd. €



FTD/jf, Quelle: Derivate Forum und BVI

Harte Konkurrenz Bei den klassischen Fonds, aber auch bei den abgeleiteten Finanzprodukten (Derivaten) strömen immer mehr Anbieter auf den Markt.